

3213/AB
vom 16.12.2025 zu 3659/J (XXVIII. GP)sozialministerium.gv.at

■ Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.876.389

Wien, 11.12.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3659/J der Abgeordneten Andreas Kühberger, Kolleginnen und Kollegen betreffend Gefahren durch Kinderspielzeug im Internet** wie folgt:

Frage 1:

- *Wie hoch ist derzeit der Anteil an Online-Käufen von Kinderspielzeug in Österreich?*
 - a. *Wie hoch ist dabei der Anteil an Käufen von Spielzeug, das innerhalb der EU hergestellt wurde?*
 - b. *Wie hoch ist der Anteil an Käufen von Spielzeug, das in Drittstaaten hergestellt wurde?*

Meinem Ressort liegen diesbezüglich keine selbsterhobenen Daten vor. Auf Basis der „E-Commerce Studie Österreich“¹ 2025 der KMU Forschung Österreich liegt der Anteil der Distanzhandelsausgaben nach Warengruppen 2025 an den gesamten, einzelhandelsrelevanten Konsumausgaben der Warengruppe Spielwaren bei 41 %.

¹ <https://www.kmuforschung.ac.at/studies/e-commerce-in-oesterreich-2025-distanzhandel-bleibt-stabil/>

Zu den Anteilen von Spielzeug das innerhalb der EU bzw. in Drittstaaten hergestellt wurden, sind dem BMASGPK keine validen Daten bekannt.

Frage 2:

- *In welchem Umfang erfolgen derzeit Kontrollen von Kinderspielzeug im Online-Handel?*
 - a. *Wie groß ist der Anteil an online angebotenem Kinderspielzeug, das durch staatliche Kontrollsysteme erfasst wird?*
 - b. *Wie groß ist dieser Anteil im stationären Handel?*

Das für Import- und Internetkontrolle zuständige BAVG vollzieht die Kontrolle aufgrund eines risikobasierten Kontrollplans, anhand von Verbraucherbeschwerden und auf Basis nationaler und internationaler Schwerpunktaktionen. Im Jahr 2025 (Stand Oktober) wurden bislang 91 Spielzeuge kontrolliert.

Die im stationären Handel gezogenen Spielzeuge umfassen jährlich ca. 500 Proben/Jahr. Im Jahr 2025 wurden in der AGES bis dato 519 Spielzeugproben aus dem stationären Bereich geprüft.

Frage 3:

- *Werden statistische Erhebungen zu Unfällen durchgeführt, die auf mangelhaftes Kinderspielzeug zurückzuführen sind?*
 - a. *Wenn ja, wie viele Unfälle lassen sich in den letzten fünf Jahren durchschnittlich pro Jahr darauf zurückführen?*
 - b. *Welche Altersgruppen sind davon am häufigsten betroffen?*
 - c. *Auf welche Arten von Mängeln sind die drei häufigsten Unfallursachen zurückzuführen?*

Da keine Verpflichtung zur Meldung von Unfällen besteht, die im Zusammenhang mit Kinderspielzeug auftreten, liegen dem BMASGPK hierzu keine statistisch erhobenen oder validen Daten vor.

Frage 4:

- *Werden Erhebungen zu den häufigsten Mängeln bei Spielzeug durchgeführt?*
 - a. *Wenn ja, welche Mängel treten am häufigsten auf?*
 - b. *Gibt es bei der Häufigkeit der Mängel Unterschiede zwischen in der EU produziertem Spielzeug und Importware aus Drittstaaten?*

Die am häufigsten auftretenden Mängel bei Spielzeug betreffen die Kennzeichnung (2024 bei 24 % der untersuchten Proben) sowie formale Anforderungen wie z.B. fehlerhafte Konformitätserklärungen (2024 bei 29 % der untersuchten Proben).

Sicherheitsmängel wurden 2024 bei 15 % der untersuchten Proben festgestellt- Sie betreffen zumeist folgende Beanstandungsgründe:

- Ablösbare Kleinteile bei Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren -> Erstickungsrisiko
- Zu lautes Spielzeug -> Risiko von Gehörschäden
- Zu geringe Foliendicke bei Verpackungsbeuteln -> Erstickungsrisiko
- Technische Mängel bei Aktivitätsspielzeug für den häuslichen Gebrauch (Schaukel, Klettergerüste, etc.) -> Risiko von inneren und äußeren Verletzungen
- Spielzeug mit verschluckbaren starken Magneten -> Risiko von inneren Verletzungen

Die Beanstandungsquoten 2025 liegen in einem ähnlichen Bereich wie 2024.

Eine systematische Auswertung zur Häufigkeit von Mängeln nach Herstellungsland liegt nicht vor, da nicht bei allen Spielzeugen der tatsächliche Hersteller bzw. Herstellungsort im Zuge der Kontrolle erhoben werden kann. Häufig werden aus Kostengründen im Auftrag eines in der EU ansässigen Unternehmers die Spielzeuge in einem Billiglohnland produziert. Auffällig ist jedenfalls, dass die Beanstandungsquote bei Proben aus dem Online-Handel deutlich höher liegt als bei denen aus dem stationären Handel.

Frage 5:

- *Sind seitens Ihres Ressorts Maßnahmen in Arbeit bzw. geplant, um den Anteil an Kontrollen bei Online-Kinderspielzeug zu erhöhen?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Die Kontrolle von online angebotenem Kinderspielzeug ist bereits integrierter Bestandteil des bestehenden nationalen Kontrollplans (NKP). Im Rahmen dieses Kontrollplans werden unter anderem auch die Proben, die online gezogen werden risikobasiert festgelegt, d.h.,

Maßnahmen zur Erhöhung der Kontrolldichte im Online-Bereich sind regelmäßig Gegenstand der internen Evaluierung, die sich aus der laufenden Marktbeobachtung oder aus Hinweisen durch nationale oder internationale Risikoschwerpunkte ergeben.

Frage 6:

- *Wie werden Verstöße gegen EU-Sicherheitsstandards derzeit sanktioniert*
 - a. *Sind die bestehenden Sanktionen Ihrer Meinung nach ausreichend?*
 - b. *Wenn nein, welche Verschärfungen sind geplant?*
 - c. *Gibt es Strafen für Händler, die wiederholt gefährliches Spielzeug auf den Markt bringen?*
 - d. *Wenn ja, in welcher Höhe bewegen sich diese Strafen?*

Verstöße gegen EU-Sicherheitsstandards bei Spielzeug werden nach den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes (LMSVG, BGBI. I Nr. 13/2006) sanktioniert. Die im LMSVG vorgesehenen Maßnahmen werden aus Sicht des Ressorts als ausreichend erachtet.

Die derzeit anzuwendende europäische Spielzeugrichtlinie (2009/48/EG) sowie ihre nationale Umsetzung in der Spielzeugverordnung 2011 (BGBI. II Nr. 203/2011) unterscheiden klar zwischen den Pflichten von Herstellern, Importeuren und Händlern. Da viele Hersteller, Importeure oder sonstige verantwortliche Wirtschaftsakteure zumeist keinen Unternehmenssitz in Österreich haben, ist die Durchsetzung von Maßnahmen häufig nur im Wege der Amtshilfe mit den zuständigen Behörden anderer EU-Mitgliedstaaten möglich. Allfällige nationale Verschärfungen von Sanktionen würden an dieser grundsätzlichen Problematik wenig ändern.

Für das Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichem Spielzeug sieht das LMSVG eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe von bis zu 360 Tagessätzen vor (§ 81 LMSVG). Verstöße, bei denen keine Gesundheitsschädlichkeit vorliegt, stellen Verwaltungsübertretungen dar und können mit Geldstrafen von bis zu 35.000 Euro bzw. im Wiederholungsfall bis zu 70.000 Euro geahndet werden (§ 91 LMSVG).

Frage 7:

- *Sind Ihnen Bestrebungen seitens der Europäischen Union bekannt, um die Sicherheit von Kinderspielzeug künftig besser zu gewährleisten?*
 - a. *Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind in Planung?*
 - b. *Inwieweit ist Österreich in diese Initiativen eingebunden?*

Um die Sicherheit von Kinderspielzeug besser zu gewährleisten werden auf europäischer Ebene regelmäßig Marktüberwachungs- und Zollaktionen zu Spielzeug durchgeführt (z.B. im Rahmen der Programme „Coordinated Activities on the Safety of Products (CASP), Joint Actions on Compliance of Products (JACOP), bzw. Operation *Ludus V*).

Zusätzlich haben sich die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament auf eine neue Spielzeugverordnung geeinigt, die den Schutz von Kindern vor gefährlichen Stoffen und Risiken in Spielzeugen verbessert. Wichtige Neuerungen sind das Verbot gefährlicher Chemikalien sowie die Einführung eines digitalen Produktpasses für jedes in der EU in Verkehr gebrachte Spielzeug. Ziel ist es, die Sicherheit zu erhöhen, die Rückverfolgbarkeit zu verbessern und den Online-Handel stärker zu kontrollieren. Die neue Verordnung soll nach Billigung durch das EU-Parlament noch 2025 veröffentlicht werden.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

